

Stellungnahme

Diakonie 
Bundesverband

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
in Deutschland e.V.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters

Berlin, den 29. Juni 2012

Vorstand Sozialpolitik

Maria Loheide
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Telefon: +49 30 830 01-100
Telefax: +49 30 830 01-777
loheide@diakonie.de

Stellungnahme des Diakonie Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht verheirateten Vaters (Stand 11.05.2012)

Nach geltender Rechtsprechung ist bislang dem leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater das Recht auf Kontakt zu dem Kind verwehrt, solange er nicht auch sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind vorweisen kann. Diese Rechtslage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in zwei Urteilen gerügt und Verstöße gegen Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll dieser Rüge abhelfen. Zu diesem Zweck soll ein neuer § 1686a BGB-E dem leiblichen Vater ein Recht auf Umgang und – bei berechtigtem Interesse - Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes einräumen. Beide Rechte stehen dabei in abgestufter Form unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl. So darf die Geltendmachung des Auskunftsrechts dem Kindeswohl nicht widersprechen; der Umgang mit dem Kind hängt darüber hinaus davon ab, dass dieser dem Wohl des Kindes dient.

Um diese Rechte des leiblichen Vaters durchsetzen zu können, schlägt der Entwurf mit § 163a FamFG eine besondere Duldungspflicht vor, die zur Duldung von Untersuchungen zur Feststellung der Vaterschaft verpflichtet.

Bei diesem Reformvorhaben vermisst der Diakonie Bundesverband eine eingehendere Abwägung der einzelnen, jeweils betroffenen Schutzinteressen. Dies betrifft maßgeblich aber nicht allein Kinder, die bislang mit ihrem gesetzlichen Vater in einer Familie zusammengelebt haben. Für diese sind das Recht auf Kenntnis der Abstammung, das Recht auf Umgang mit seinem leiblichen Vater und der Schutz seiner sozialen Familie, in der es bislang aufgewachsen und zu der es seine Bindungen geknüpft hat, gegeneinander in Ausgleich zu bringen. Vielschichtig wie die möglichen familiären Konstellationen sind, bedarf es hier stets einer Abwägung im Einzelfall. Insbesondere sind hier die Folgen in Betracht zu ziehen, die die Geltendmachung eines bloßen Umgangsrechtes für den Bestand der sozialen Familien haben kann.

Vor allem stellt sich die Frage, ob der Wille des leiblichen Vaters zur Übernahme einer nicht näher bestimmten Verantwortung für das Kind die Konflikte kompensieren kann, die sein Anliegen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der bisherigen Familie auslösen wird. Aus dem Recht der Vaterschaftsanfechtung sind die Auswirkungen bekannt, die die Infragestellung einer Vaterschaft auf die in einer gewachsenen (sozialen) Familie bestehenden Vertrauensverhältnisse und Beziehungen hat. Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme eines „bloßen“ Umgangsrechtes das Verhältnis zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater oder das zwischen den rechtlichen Eltern des Kindes weniger schwer belastet. Dass dieses Umgangsrecht rechtsdogmatisch weniger weit geht als eine Vaterschaftsanfechtung ist für das soziale Gefüge der Familie irrelevant. Im schlimmsten Fall kann der bisherige rechtliche Vater seine Vaterschaft anfechten und die Scheidung betreiben. In diesem Fall ist keinesfalls gesichert, dass der

leibliche Vater tatsächlich bereit ist, in die volle vom Zivilrecht vorgesehene Verantwortung für sein Kind einzutreten. Das Kind verliert deshalb zusammen mit seinen gesamten Beziehungen zugleich auch seine rechtliche Absicherung.

Gleichzeitig wird nicht deutlich, welche Pflichten und Verantwortlichkeiten für den leiblichen Vater mit der Inanspruchnahme seines Umgangsrechtes einhergehen. Hier bleibt der Entwurf zu undeutlich. Damit fehlt es aber sowohl an Anhaltspunkten und Kriterien, inwieweit über das bloße Zusammensein hinaus der Umgang mit dem leiblichen, aber wahrscheinlich völlig fremden Vater dem Kind einen Vorteil bringen soll. Hier wird es im Wesentlichen auf Einzelfallentscheidungen des Gerichtes ankommen. Klar muss sein, dass Verfehlungen oder Gewalt des leiblichen Vaters gegen die Mutter und ggf. Kinder diesen in jedem Fall von dem Umgang mit seinem Kind, aber auch von der Geltendmachung seiner Auskunftsrechte ausschließen.

De facto ermöglicht der Entwurf eine „kleine“ und rechtlich kaum abgesicherte Vaterschaftsanfechtung. Denn die Behauptung der „richtige Vater“ zu sein, negiert bereits für sich genommen die Vaterschaft eines anderen Mannes. Mit dem Verzicht auf die Förmlichkeiten und Hürden der §§ 1600 ff BGB entfällt aber der damit auch verbundene Schutz der bisher bestehenden und funktionierenden Familie. Die Vorbehalte, dass die Geltendmachung des neuen Umgangs- und Auskunftsrechtes mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss, vermögen diesen nicht zu ersetzen. Sie gehen vielmehr ins Leere, denn in jedem Fall werden die kaum zu vermeidenden Verwerfungen in der bislang vertrauten Familie die betroffenen Kinder schwer belasten.

Der Diakonie Bundesverband gibt vor diesem Hintergrund zu bedenken, dass in allen Auseinandersetzungen über rechtliche Beziehungen zu Kindern die Beteiligten eine Verantwortungsgemeinschaft bilden. Diese entsteht nicht erst im familiengerichtlichen Verfahren. Bereits im Vorfeld solcher Verfahren müssen sich die streitenden Parteien dieser Verantwortung bewusst sein. Um dies zu verwirklichen und die Perspektive des Kindes zur Geltung zu bringen hält der Diakonie Bundesverband eine qualifizierte psychosoziale Familienberatung im Vorfeld oder während des Verfahrens für unabdingbar. Wir schlagen deshalb vor, zusätzlich zu der Einbeziehung der Jugendämter gem. § 50 ff SGB VIII die Möglichkeit zu einer Beratung durch die Dienste und Einrichtungen der Kinder- Jugend- und Familienhilfe gemäß dem SGBVIII (§ 18) in das geplante Gesetz aufzunehmen.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
29.06.2012